Vierter Abschnitt. - Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande. Traités de la Suisse avec l'étranger.

## Niederlassungsvertrag mit Deutschland. — Traité d'établissement avec l'Allemagne.

47. Urtheil vom 6. Juni 1890 in Sachen von Minben.

A. Der aus Hersfeld, Preußen, gebürtige Rekurrent 3. von Minden war bei dem Gartnereibesitzer Ludwig Emanuel Pfuffer auf Musegg in Luzern als Obergärtner in Dienst gestanden : er behauptet, von bemfelben ohne Grund vorzeitig entlassen worden zu fein und erhob beghalb Schadenersattlage vor Bezirksgericht Luzern. Nachdem er inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt war, wurde er, auf Begehren des Beklagten, durch Beschluß bes Bezirksgerichtes Luzern vom 22. November 1889 für pflichtig erklärt, für die Judizialien und die Rosten der Gegenpartei eine vorläufige Baarkaution von 300 Fr. zu beponiren. Gegen diesen Beschluß ergriff von Minden kein Rechtsmittel. Dagegen reichte er gestützt auf ein Armuthszeugniß der Ortspolizeiverwaltung von Hersfeld vom 2. Dezember 1889 dem Gerichtspräsidenten von Lugern ein Gesuch um Ertheilung bes Armenrechts ein. Der Gerichtspräsident wies dieses Begehren am 19. Januar 1890 ab und die Justizkommission des luzernischen Obergerichtes verwarf eine hiegegen gerichtete Beschwerde des Rekurrenten durch Ent= scheidung vom 28. Februar 1890 und mit der Begründung: Der Entscheid des Bezirksgerichtes Luzern vom 22. November 1889 sei in Rechtskraft erwachsen; die Ertheilung des Armenrechtes müßte daher offenbar nur zu dem Zwecke dienen, die fragliche Rostenversicherung rückgängig resp. illusorisch zu machen, weßhalb nach Maßgabe einer konstanten Paris die Abweisung des Gesuches zu erfolgen habe und zwar um so mehr als Returrent gar nicht behaupte, es habe seit jenem Entscheide belressend Rostenversicherung eine nachtheilige Veränderung seiner ökonomischen Verhältnisse stattgesunden, welche die nunmehrige Entsprechung zu rechtsertigen vermöchte.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff 3. von Minden ben ftaats= rechtlichen Refurs an das Bundesgericht, behauptend: Nach § 273 ber luzernischen Civilprozeffordnung habe berienige, welcher wegen Armuth außer Stande fei, fein Recht zu verfolgen ober zu vertheidigen, wenn er einen Rechtsstreit führen muffe, Anspruch auf Ertheilung des Armenrechts, sofern seine Unsprüche näherer Prüfung werth seien. Die Bewerbung um das Armenrecht sei, nach wiederholten Entscheidungen der lugernischen Gerichte, in jedem Stadium des Verfahrens statthaft und es haben auch kantons= fremde Schweizerbürger Anspruch auf dasselbe. Nach der in Art. 6 bes schweizerisch=beutschen Riederlassungsvertrages vom 27. April 1876 enthaltenen Meistbegunstigungsklausel komme den deutschen Angehörigen in der Schweiz Art. 13 des schweizerisch-französischen Gerichtsftandsvertrages vom 15. Juli 1869 zu Gute, wonach der Frangose, welcher vor den Gerichten eines schweizerischen Kantons einen Rechtsftreit betreibe, hinsichtlich ber Prozegkautionen ben Angehörigen anderer Kantone gleichzustellen sei. Danach habe der Deutsche in der Schweiz auch bezüglich des Armenrechtes Anspruch auf gleiche Behandlung wie der Schweizerburger. Im vorliegenden Falle sei nun nicht zu bezweifeln, daß die Voraussetzungen der Armenrechtsertheilung vorhanden und nachgewiesen seien. Der angesochtene Entscheid der Justigkommission negire dies auch nicht, sondern stelle nur darauf ab, daß der Rekurrent gegen ben ihn zur Rostenversicherung verhaltenden Entscheid vom 22. November 1889 nicht rekurrirt habe. Hierauf könne aber gar nichts ankommen. Die Vermeidung von Kostenversicherung sei ja gerade der Zweck von Armenrechtsbegehren und es habe gegen ben Kostenversicherungsentscheid gar nicht rekurrirt werden können, weil die Bewilligung des Armenrechtes der einzige mögliche Re=

kursgrund gewesen ware, bieses aber verweigert worden sei. (Fa fei ührigens eine Frage fur sich, welchen Ginflug die nachtraaliche Ertheilung des Armenrechtes auf eine bereits ausgesprochene Aflicht zur Kostenversicherung habe, ob dieselbe auch auf solche bereits auferlegte Kautionen zurückwirke oder ob dadurch nur die Pflicht zu weiterer Kostenversicherung vermieden werde. Indem ber angefochtene Entscheid dem Refurrenten das Armenrecht trok Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen verweigere, verletze er den Niederlassungsvertrag mit Deutschland. Im Weitern enthalte berselbe, indem er dem Rekurrenten die Verfolgung seines Rechts thatsächlich verunmögliche, auch eine Rechtsverweigerung. Verspätet sei die Beschwerde nicht, da Armenrechtsbegebren an keinen bestimmten Termin geknüpft seien und man auch nicht von Anfana an habe voraussehen können, welchen Umfang der Prozek annehmen werde und welche Kaution werde auferlegt werden. Demnach werde beantragt: Der Eingangs erwähnte Entscheid ber Rustizkommission des Obergerichtes von Luzern vom 28. Kebruar 1890 fei zu kaffiren und bem 3. von Minden bas Armen= recht zu bewilligen unter Kostenfolge für Opponnenten.

C. Der Refursbeklagte L. E. Pfyffer auf Musegg verweist in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde zunächst darauf, daß ber Rekurrent den kantonalen Instanzenzug nicht erschöpft habe, ba er sich mit seiner Beschwerde nicht, wie er nach § 184 litt. 2 c bes kantonalen Organisationsgeseyes hatte thun konnen, an bas kantonale Obergericht gewendet habe. Sodann bemerkt er: Der Rekurrent könne sich auf den schweizerisch-deutschen Riederlassungsvertrag nicht berusen, da er in der Schweiz keine Niederlassung mehr besitze. Uebrigens beziehe sich Art. 6 bieses Staats= vertrages gar nicht auf Rechtsstreitigkeiten ober Prozeskautionen, fondern nur auf Riederlassung und Gewerbeausübung. Gegen= seitigkeit der Armenrechtsertheilung sei zwischen Deutschland und ber Schweiz weber durch diesen Staatsvertrag noch durch die Praxis zugesichert; der Deutsche sei daher rücksichtlich der Armenrechtsertheilung in der Schweiz bem Schweizer nicht gleichgestellt. Uebrigens werbe auch bestritten, daß die Voraussehungen der Armenrechtsertheilung in concreto vorliegen. Von einer Verletzung des schweizerisch=deutschen Niederlassungsvertrages könne

zudem schon deßhalb nicht die Rede sein, weil die angesochtene Entscheidung auf Staatsangehörigkeit oder Domizil des Rekurrenten gar nicht abstelle, sondern sein Begehren aus andern, prozesualen Gründen verwerfe. Eine Rechtsverweigerung liege ebenfalls nicht vor, da die angesochtene Entscheidung keine willkürliche sei, sondern dem Gesetze und der Praxis entspreche. Daburch daß der Rekurrent gegen den Entscheid des Bezirksgerichtes vom 22. November 1889 kein Rechtsmittel ergrissen, habe er die Berpflichtung, die ihm auferlegte Sicherheit zu leisten, anerkannt; er könne num nicht nachträglich diesen in Rechtskraft erwachsenen Gerichtsbeschluß umstürzen. Demnach werde beantragt: Der Rekurs des Joh. von Minden sei als unbegründet abzuweisen unter Kostensolge für den Rekurrenten.

D. Die Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern verweist auf die Begründung ihrer angesochtenen Schlußenahme mit dem Beisügen, die Berusung auf den schweizerischeutschen Niederlassungsvertrag dürfte schon deßhalb kaum zutressen, weil der Rekurrent weder zur Zeit der Behandlung des obwaltenden Prozesses noch seither seine Niederlassung im Kanton Luzern gehabt habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Soweit die Beschwerde auf die Verletzung des Art. 6 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 begründet wird, ist das Bundesgericht zu deren Beurthei-lung nicht kompetent. Denn nach Art. 59 Zisser 10 O.=G. sind "Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staats-verträge mit dem Auslande, welche sich auf die Niederlassung beziehen," als Administrativstreitigkeiten nicht vom Bundesgerichte, sondern von den politischen Behörden des Bundes zu beurtheilen. Art. 6 cit. ist nun aber ohne Zweisel eine derartige Bestimmung.
- 2. Soweit die Beschwerde auf eine behauptete Nechtsverweisgerung gestützt wird, ist zu bemerken: Es ist zweiselhaft, ob, in Ermangelung besonderer staatsvertraglicher Bestimmungen, eine Pflicht des Staates, auch Ausländern die Rechtswohlthat des Armenrechtes in Civilsachen zu gewähren, aus der allgemeinen, völkerrechtlich gegenüber von Ausländern wie gegenüber von Insländern bestehenden, Verpflichtung des Staates zu Handhabung

ber Rechtspflege abgeleitet werden fann. Denn es könnte hiegegen wohl eingewendet werden, daß in der Verleihung des Armenrechtes ein Att besonderer Fürsorge liege, welche der Staat Ausländern zwar wohl gewähren könne, von besondern staatspertraglichen Verpflichtungen abgesehen, aber nicht gewähren muffe ba es vielmehr bem ausländischen Heimatstaate überlassen werden könne, seinen Angehörigen die nöthigen finanziellen Mittel zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte zu gewähren. Es ift indeß nicht erforderlich, diese Frage im vorliegenden Falle zu lösen. Denn die angefochtene Entscheidung der Justigkommission bes Kantons Lugern stellt in keiner Weise auf die Ausländereigen= schaft des Rekurrenten ab; sie begründet die Verweigerung bes Armenrechtes vielmehr darauf, daß der Rekurrent gegen den ihn zur Rostenversicherung verhaltenden Entscheid des Bezirksgerichtes Luzern kein Rechtsmittel ergriffen habe und daher mit seimem Armenrechtsbegehren nachträglich nicht mehr gehört werden könne. also auf einen prozeftualen, gegenüber In= wie Ausländern gleichmäßig durchgreisenden Grund. In dieser Entscheidung kann eine Rechtsverweigerung nicht gefunden werden. Wie das Bundes= gericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vergl. u. A. Ent= scheidung i. S. Winkler vom 14. März 1890 Erw. 3), ist bas= felbe nicht befugt, nachzuprüfen, ob die kantonalen Gerichte bei Entscheidung über Armenrechtsbegehren die konkreten Berhältnisse richtig gewürdigt oder das kantonales Gesetzestecht richtig aufgefaßt haben. Seine Kognition beschränft sich vielmehr barauf, zu untersuchen, ob bei ber Prüfung und Erlebigung bes Gesuches in willfürlicher Weise verfahren worben, bas Gesuch nicht aus sachlichen Gründen, sondern um dem lästigen Kläger oder dem lästigen Prozeß los zu werden, verworfen worden sei u. brgl. Dies ift nun aber in concreto offenbar nicht ber Fall, sondern es stützt sich die Verweigerung des Armeurechts durchaus auf fachliche Gründe.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## B. CIVILRECHTSPFLEGE

## ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité
des entreprises de chemins de fer
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.

48. Arrêt du 16 Mai 1890 dans la cause Meyer contre Suisse-Occidentale-Simplon.

Par jugement des 19/26 Mars 1890, la Cour civile du canton de Vaud a prononcé comme suit :

La Cour civile, à la majorité absolue, admet les conclusions des demandeurs, mais réduites en ce sens que la Compagnie S.-O.-S. est leur débitrice et doit leur faire prompt paiement de la somme de seize mille sept cents francs à forme du détail ci-dessus, avec intérêt au 5  $^{0}/_{0}$  dès la demande juridique (30 Avril 1888);

Ecarte les conclusions libératoires de la Compagnie;

Lui donne acte de ses réserves contre Basile et Jean-Baptiste Monney, à Chables ;

Et condamne la Compagnie S.-O.-S. à tous les dépens du procès.

Contre ce jugement, la Compagnie défenderesse a interjeté recours au Tribunal fédéral. A l'audience de ce jour, l'avocat